

Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung

Auslegung von Unterlagen in den Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten für die Rummeldeisbeek und den Glinstedt-Ostersoder-Umlaufgraben in den Gemarkungen Vollersode und Nordsode und für den Giehler Bach, die Kollbeck und den Nord- und Bügelgraben in den Gemarkungen Vollersode und Ostersode im Landkreis Osterholz

Für die genannten Gewässer sind nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 115 i. V.m. § 91 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom Landkreis Osterholz Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten durchzuführen. Die Überschwemmungsgebiete sind auf der Grundlage von Berechnungen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz rechnerisch ermittelt und bereits vorläufig gesichert (Nds. Mbl. Nrn. 46 und 47).

Die Ausweisung der nicht planbaren, tatsächlich vorhandenen Überschwemmungsgebiete erfolgt mit dem Ziel, Schäden durch ein 100 –jährliches Hochwasserereignis zu verringern. Diese Gebiete dienen damit dem vorbeugenden Hochwasserschutz. In den Überschwemmungsgebieten gelten nach §§ 76-78c WHG besondere Ge- und Verbote.

Das Überschwemmungsgebiet der Rummeldeisbeek reicht in der Gemeinde Worpswede, Ortsteil Nordsode von der Grenze zum Landkreis Rotenburg (Wümme) und erstreckt sich im westlichen Verlauf bis zur Einmündung der Rummeldeisbeek in die Hamme, Gemarkung Vollersode. Der Glinstedt-Ostersoder-Umlaufgraben ist ein Teilgewässer der Rummeldeisbeek und nimmt die nördlichen Flächen in den Ortsteilen Nord- und Ostersode ein und grenzt im südlichen Bereich bis an die Ortschaft Heudorf. Das Überschwemmungsgebiet der Gewässer Giehler Bach, Kollbeck und Nord- und Bügelgraben erstreckt sich vom Naturschutzgebiet Springmoor im Westen, wird im südlichen Verlauf durch die Kreisstraße 19 begrenzt und reicht über die Ortschaft Meinershagen der Gemeinde Worpswede bis an die Bahnlinie Osterholz-Scharmbeck – Stade und nördlich bis zur Grenze zum Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die entsprechenden Unterlagen (Verordnungsentwürfe, Übersichts- und Detailkarten, relevante Gesetzesgrundlagen) sind gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in den betroffenen Gemeinden für die Dauer eines Monats auszulegen. **Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt** (§ 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz- PlanSiG). Die Veröffentlichung erfolgt durch die Gemeinde Worpswede und die Samtgemeinde Hambergen.

Die Unterlagen werden vom 19.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020 auf den Internetseiten der Gemeinde Worpswede

<https://www.gemeinde-worpswede.de/rathaus/verwaltung/amtliche-bekanntmachungen/>

und der Samtgemeinde Hambergen unter

<https://www.hambergen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Die Unterlagen werden zusätzlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Sie liegen in der Zeit vom 19.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020 zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, Raum 15 während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

sowie bei der

Samtgemeinde Hambergen, Raum 2.18, Bremer Str. 2, 27729 Hambergen, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, sowie donnerstags von 14 bis 18 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist unter der Telefonnummer 04792 312-43 (Gemeinde Worpswede) bzw. 04793 78-0 (Samtgemeinde Hambergen) ein Termin zu vereinbaren.

In begründeten Fällen werden die Unterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt. Dafür ist ein entsprechender Antrag bei den oben benannten Gemeinden oder dem Landkreis Osterholz zu stellen. **Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf den Internetseiten der Gemeinde Worpswede und der Samtgemeinde Hambergen veröffentlichten digitalen Unterlagen.**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich während der Auslegung der Antragsunterlagen und für zwei weitere Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Antragsunterlagen, das heißt bis einschließlich den **02.01.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift zu dem geplanten Vorhaben äußern (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Die Erhebung von Einwendungen und die Abgabe von Stellungnahmen ist möglich entweder bei der Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, der Samtgemeinde Hambergen, Bremer Straße 2, 27729 Hambergen oder dem Landkreis Osterholz, Untere Wasserbehörde, Am Osterholze 2A, 27711 Osterholz-Scharmbeck. Die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ist möglich **nach vorheriger Terminvereinbarung** bei den oben benannten Gemeinden sowie dem Landkreis Osterholz (Anschriften wie oben) während der jeweils üblichen Öffnungszeiten. Einwendungen müssen Name und Anschrift lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Erhebung von Einwänden und Stellungnahmen in elektronischer Form (E-Mail) kann anstelle der Niederschrift vor Ort an eine der folgenden E-Mail-Adressen erfolgen: bauamt@hambergen.de, michael.rath@gemeinde.Worpswede.de, birgel.schloetel-burg@landkreis-osterholz.de.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§17 VwVfG). Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

2. Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen werden der Gemeinde Worpswede, der Samtgemeinde Hambergen und dem Landkreis Osterholz personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt. Diese Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere zu den mit der Bereitstellung personenbezogener Daten verbundenen Rechten, können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.landkreis-osterholz.de/portal/seiten/datenschutzerklaerung-901000978-21000.html>

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist wie folgt erreichbar:

Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck,

E-Mail: datenschutz@landkreis-osterholz.de, Telefon: 04791 930-1055.

3. Die Behörde wird nach Ablauf der Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Termin und Ort der Erörterung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Je nach Verlauf der COVID-19-Pandemie wird gegebenenfalls anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt (§ 5 Abs. 2 bis 5 PlanSiG).

4. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

09.11.2020

Der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Hambergen,
Der Bürgermeister der Gemeinde Worpswede,

gez. Reinhard Kock
gez. Stefan Schwenke